

Anzeige

NZZ Online

Sonntag, 17. Oktober 2010, 19:08:57 Uhr, NZZ Online

Nachrichten > Digital

14. Oktober 2010, Neue Zürcher Zeitung

Lücken im Anti-Hacker-Gesetz

Der Schweiz fehlen die passenden juristischen Mittel zur Bekämpfung der Internetkriminalität



Der Bundesrat will die bestehenden Gesetze für die Umsetzung der Cybercrime-Konvention nur minimal oder gar nicht anpassen. (Bild: Imago)

Die Computertechnik entwickelt sich rasch weiter, die Möglichkeiten des Internets vermehren sich. Die rechtlichen Mittel, die in der Schweiz zur Bekämpfung der Internetkriminalität zur Verfügung stehen, sind aber noch auf dem Niveau von Windows 95.

Bernd Reichert, Stephan Stulz

Im Kampf gegen die Kriminalität im Internet hat der Europarat ein Übereinkommen ausgearbeitet. Diese Konvention verfolgt das Ziel, die Gesetzgebungen zur Internetkriminalität weltweit anzugleichen und die globale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Stumpfe Paragraphen

Die Schweiz hat die Konvention anlässlich der Verabschiedung des Wortlauts im Jahr 2001 mitunterzeichnet, sich aber mit der Ratifizierung viel Zeit gelassen. Erst im Juni hat der Bundesrat dem Parlament einen Vorschlag zur Umsetzung des Übereinkommens vorgelegt. Der Bundesrat vertritt dabei die Ansicht, dass die bestehenden Gesetze für die Umsetzung der Cybercrime-Konvention nur minimal oder gar nicht angepasst werden müssten. Einzig der sogenannte «Hacker-Artikel» (Art. 143 bis StGB) soll mit einem Absatz ergänzt werden, der auch die Weitergabe von Passwörtern, Programmen und Daten zum Zweck des «Hackens» unter Strafe stellt.

Das schweizerische «Computerstrafrecht» wendet sich gegen die unbefugte Datenbeschaffung, gegen das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem und gegen die Datenbeschädigung. Diese im Jahr 1995 in Kraft gesetzten Gesetzesartikel sind zu einer Zeit ausgearbeitet worden, als der Schutz des Zentralcomputers in Unternehmen im Vordergrund stand. Der private Gebrauch des Internets war 1995 noch die Ausnahme. Die mobile Telefonie für jedermann, der ständig mit dem Internet verbundene Heim-PC und allgemein zugängliche private Funknetzwerke (WLAN) kamen später.

Die Konvention lässt den unterzeichnenden Staaten Spielräume, indem diese die Strafbarkeit von gewissen Tatbeständen von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen können. So macht die Schweiz die Strafbarkeit der unbefugten Datenbeschaffung davon abhängig, dass dabei eine besondere Zugriffssicherung überwunden wurde und eine Bereicherungsabsicht nachgewiesen werden kann. Der Cybercrime-Konvention genügt es, dass Datenbeschaffung unrechtmässig oder in unehrlicher Absicht geschieht. Der Schweizer Ansatz ignoriert, dass das Gros der Internet-Benutzer gar nicht in der Lage ist, für ihre Infrastruktur (Heim-PC, WLAN) diesen vom Gesetzgeber vorausgesetzten Zugriffsschutz aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Hier könnte der Begriff des digitalen Hausfriedensbruchs eingeführt werden. Der Gesetzgeber geht ja auch davon aus, dass niemand sein Haus oder Grundstück vollständig gegen einen Eindringling sichern kann.

Ein Verhau mit Lücken

Heutzutage sammelt ein Angreifer Daten über Vorlieben und Verhaltensmuster seines Opfers und entscheidet später, was er damit macht bzw. an wen er seine Kenntnisse zur Nutzung weitergibt. Eine unmittelbare Bereicherungsabsicht kann deshalb beim Datendiebstahl selten nachgewiesen werden.

Im schweizerischen «Computerstrafrecht» werden Netzwerke nicht geschützt; es muss also in jedem Straffall nachgewiesen werden, dass diese bzw. deren Komponenten auch Computer sind. Diese Gesetzesartikel sind ein Verhau mit Lücken. Es wäre deshalb an der Zeit, das schweizerische «Computerstrafrecht» entlang der Cybercrime-Konvention neu zu strukturieren.

Bernd Reichert ist Inhaber der Zürcher Beratungsfirma Internet & Recht, RA Stephan Stulz ist Konsulent.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/digital/luecken_im_anti-hacker-gesetz_1.7988813.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.
